



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Per E-Mail an:
wasser@bafu.admin.ch

Bern, 31. März 2015

Änderung der Gewässerschutzverordnung: Anhörung Stellungnahme des SGV

Sehr geehrte Frau Schwarz

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'700 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV verweist in seiner Stellungnahme vollumfänglich auf jene der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) vom 27. März 2015 (siehe Beilage). Im Besonderen unterstreicht er die Forderung, dass die Ermittlung der an die Abwasserreinigung angeschlossenen Einwohner keinerlei administrativen Mehraufwand bei den Gemeinden ergeben darf (vgl. auch Begründung OKI zu Art. 51a Abgabesatz).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

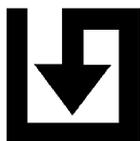
Präsident

Direktor

Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern
Organisation Kommunale Infrastruktur, Bern



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Per e-mail: wasser@bafu.admin.ch

Bern, 27. März 2015 / ab

Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) **Stellungnahme Organisation Kommunale Infrastruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellung nehmen zu können und die Anliegen aus kommunaler Perspektive einzubringen.

Wir begrüßen die in der Verordnung vorgeschlagenen Präzisierungen zu Artikel 60 und 61 GSchG im Grundsatz. Wesentliche Fragen werden beantwortet und das vorgeschlagene Umsetzungskonzept erscheint uns ausgewogen und zielführend. Ausserdem begrüßen wir sehr, dass obsoleete Kapitel gestrichen und Anpassungen an die gelebte Praxis vorgenommen wurden.

Neben den Präzisierungen im Bereich der Elimination von Mikroverunreinigungen werden auch Ergänzungen in den Bereichen Gewässerraum, Grundwasserschutz und Wasserqualität vorgeschlagen. Wir stellen fest, dass, insbesondere in diesen Bereichen noch grosse politische Diskussionen laufen und allenfalls zu Verzögerungen der Inkraftsetzung der revidierten GSchV führen könnten. In diesem Fall beantragen wir, dass mindestens jene Artikel und Anhänge, die sich auf die Einführung der Abwasserabgabe resp. die Umsetzung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen beziehen, rasch und unabhängig von anderen Tatbeständen verabschiedet und in Kraft gesetzt werden.

Ebenso erwarten wir, dass die erläuternden, hierarchisch tiefer stehenden Dokumente (Vollzugshilfen, Richtlinien, departementale Verordnung) frühzeitig vorliegen und eine Möglichkeit zur Stellungnahme gewährleistet wird.

Zu folgenden Artikeln und Anhängen stellen wir Änderungsanträge:

Anträge	Begründungen
<p>Art 41 a Abs.5 Bst a bis</p> <p>a bis sehr klein ist geringe Wassermengen führt oder ein sehr kleines Einzugsgebiet hat</p>	<p>Die Definition über die Wassermenge und Einzugsgebiet regelt die Verzichtsmöglichkeit genauer als der Begriff „klein“.</p>
<p>Art. 41c Abs.1</p> <p>Ergänzungsantrag:</p> <p>a) zonenkonforme Anlagen und Bauten in dicht überbauten Gebieten</p>	<p>Es muss möglich sein, auch für Hochbauvorhaben in einzozonten Bauzonen städtebaulich gute Lösungen unter Einbezug des Gewässerraums realisieren zu können.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2 Bst. c. Aufgehoben</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Behörde kann die Anforderungen weiterhin verschärfen oder ergänzen, wenn umweltgefährdende Stoffe im Klärschlamm in zu hohen Konzentrationen auftreten.</p>	<p>Die Streichung des derzeitigen Wortlautes wird begrüßt. Hier ist jedoch ein Ersatz zu schaffen. Nach Art. 20 Abs. 1 ist der Klärschlamm weiterhin zu untersuchen. Werden erhöhte Werte bei einem kritischen Stoff gefunden, hat die Behörde zu reagieren. Dies im Wissen, dass solche Stoffe in der Regel nicht quantitativ im Klärschlamm landen, sondern nur zu 40 bis 90 % je nach Stoff (z.B. Schwermetalle), während der Rest in die Gewässer durchläuft oder bereits vorgängig bei Regenereignissen entlastet wird. Zudem sind im Hinblick auf die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Klärschlamm (Stichwort Phosphor) genauere Kenntnisse über die Klärschlammqualität von Vorteil.</p>
<p>Art. 45 Abs. 5</p>	<p>Kommentar:</p> <p>Öffentliche Anlagen zur Abwasserreinigung sind auf lange Nutzungsdauern ausgelegt. Bei Änderungen der Anforderungen ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.</p> <p>Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind deshalb Änderungen und Ergänzungen in Listen nur zulässig, wenn das Gesetz oder die Verordnung dafür eine eindeutige Basis bildet.</p>
<p>Art. 51 a Abgabesatz</p> <p>Ergänzungsantrag:</p> <p>Das UVEK erläutert die Methoden zur Bestimmung der angeschlossenen Einwohner in einer Vollzugshilfe.</p>	<p>Die Ermittlung der an die Abwasserreinigung angeschlossenen Einwohner muss pragmatisch erfolgen und darf keinen administrativen Mehraufwand bei den Gemeinden generieren. Daher ist beim Fehlen der genauen Angaben der Bezug von publizierten Branchenkennzahlen (VSA/OKI) explizit zuzulassen. Für die Rechtssicherheit bei der Gebührenberechnung ist es daher sinnvoll, diese Modalitäten in einer Vollzugshilfe zu regeln.</p>
<p>Art. 51b Bst. b</p>	<p>Schlussabrechnungen sind prinzipiell ganzjährig zur</p>

Anträge	Begründungen
<p>Ergänzungsantrag</p> <p>....Dabei reichen die Kantone reichen dem Bund eingegangene Schlussabrechnungen innert Monatsfrist weiter.</p>	<p>Einreichung zuzulassen. Mit der Ergänzung soll erreicht werden, dass die Kantone die Abrechnungen zeitnah nach dem Eingang dem Bund zustellen.</p>
<p>Art. 51c Abs. 1</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Das BAFU stellt den Abgabepflichtigen die Abgabe für das laufende Jahr bis zum 1. Juni in Rechnung in 2 halbjährlichen Raten in Rechnung.</p>	<p>Die Abgaberechnungen stellen einen grossen Kostenfaktor für Anlagenbetreiber dar. Für grossen Kostenelemente erachten wir eine Rechnungsstellung in 2 Raten angebracht, wie dies z.B. der Kanton Bern bei der Erhebung seiner Abwasserabgabe tut.</p>
<p>Ergänzungsantrag neu Art. 51c Abs. 4</p> <p>Von der Abgabe werden im nachfolgenden Kalenderjahr vollständig befreit:</p> <p>Anlagenbetreiber, die ihre Schlussabrechnung bis 30. September eingereicht haben;</p> <p>Im nachfolgenden Kalenderjahr anteilmässig von der Abgabe befreit werden Anlagenbetreiber bei späterer Einreichung der Schlussabrechnung.</p>	<p>In GSchG Art. 60b Abs. 2 ist der Termin des 30. September als Stichtag zu verstehen. Später abgegebene Abrechnungen können zu einer anteilmässigen Befreiung der Abgabe berechtigen im Folgejahr führen.</p> <p>Es darf nicht sein, dass eine leicht verspätete Abgabe der Schlussabrechnung zu Mehrkosten in Millionenhöhe für den Anlageninhaber führt, obschon die Anlage mit den daraus resultierenden Betriebskosten bereits erfolgreich in Betrieb steht.</p>
<p>Art. 52 a Abs. 2</p> <p>Änderungsantrag</p> <p><i>Wird die abgeltungsberechtigte Massnahme nicht innert fünf acht Jahren nach der Zusicherung der Abgeltung umgesetzt, verfällt die Zusicherung.</i></p>	<p>Eine Frist von fünf Jahren erscheint uns zu wenig realitätsbezogen. Je nach Anforderung an das Gesuch um Zusicherung (Umzonungen, z.B. Wald, Stufe Studie, Vorprojekt oder Bauprojekt?) kann es zu mehr oder weniger Verzögerungen kommen (Baugrund, Bewilligungen, Rekurse usw.).</p>
<p>Art 52 a</p> <p>Ergänzungsantrag für neuen Absatz 5</p> <p>Abgeltungen können entsprechend dem Baufortschritt geleistet werden.</p>	<p>Die im erläuternden Bericht festgehaltene Möglichkeit der Teilzahlung ist in der Verordnung zu verankern.</p>
<p>Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8</p> <p>Ergänzungsanträge</p> <p>Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser und gemessen anhand von ausgewählten Substanzen : 80% (Jahresmittelwert) für Abwasser aus</p> <p>Das Departement legt in einer Verordnung</p>	<p>Der geforderte 80% Reinigungseffekt ist auf den Jahresmittelwert der Messungen zu beziehen.</p>

Anträge	Begründungen
<p>fest, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen wird.</p> <p>Aufgenommen werden Stoffe, deren Einsatz nicht eingeschränkt werden kann, die vorwiegend über häusliche Abwasser eingetragen werden und die gleichmässig anfallen.</p>	<p>Zur Garantie der Rechtssicherheit sind hier die Grundsätze zur Auswahl der Stoffe festzuhalten.</p>
<hr/>	
<p>Anhang 3.1 Ziff. 41 Häufigkeit der Probenahme</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Anforderungen nach den Ziffern 2 und 3 beziehen sich auf einen Untersuchungszeitraum von einem Jahr und auf Sammelproben, die in regelmässigen zeitlichen Abständen an verschiedenen Wochentagen entnommen werden. <i>Sammelproben sind über 24 Stunden zu entnehmen.</i> Hinsichtlich der organischen Spurenstoffe müssen die Sammelproben über 48 Stunden und hinsichtlich der übrigen Parameter über 24 Stunden entnommen werden.</p>	<p>Eine Ausdehnung auf 48 Stunden ist bei den zur Auswahl stehenden Stoffen nicht erforderlich. Inhaltsstoffe von Medikamenten und Haushaltchemikalien fallen sehr gleichmässig an.</p>
<p>Anlagen die der Eliminationspflicht von organischen Spurenstoffen nach Anhang 3.1, Ziffer 2 Nr. 8 nicht unterstehen, müssen keine Probenahme hinsichtlich organischer Spurenstoffe vornehmen.</p>	<p>Anlagen, die keine Massnahmen zur Elimination organischer Spurenstoffe treffen müssen, sind konsequenterweise auch von der diesbezüglich Probenahme und Analyse zu befreien.</p>
<hr/>	
<p>Erläuternder Bericht</p> <p>Tabelle 1: Substanzen zur Messung des Reinigungseffektes</p> <p>Auf den Stoff Mecoprop ist zu verzichten.</p>	<p>Die Stoffauswahl erscheint uns vernünftig. Einzig die Substanz Mecoprop wird nur sporadisch oder bei Regenwetter in höheren Konzentrationen auftreten. Dieser Stoff ist deshalb vorwiegend beim Einsatz einzuschränken. Bei Regen ist bereits im Kanalnetz mit Entlastungen zu rechnen, zudem scheint eine vernünftige Leistungsmessung bei den Anlagen schwierig.</p>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Organisation Kommunale Infrastruktur



Geschäftsführer